

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze
zur Regelung von Gesundheitsfachberufen
(BT-Drs. 16/1031)**

**Gemeinsame Stellungnahme
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und
der Bundeszahnärztekammer**

Die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung unterstützen den Gesetzentwurf des Bundesrates ausdrücklich. Das Alter ist kein Kriterium, das es rechtfertigen würde, den Zugang zur Ausbildung zu einem Gesundheitsfachberuf zu beschränken, so lange die individuelle Reife – aus Gründen des Patientenschutzes - bei der praktischen Ausbildung in geeigneter Weise Berücksichtigung findet.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird das Ziel formuliert, auf Altersvorgaben generell verzichten zu wollen und dies in weiteren Gesetzen zu verankern. Die Bundeszahnärztekammer regt in diesem Zusammenhang an,

**die Altersvorgabe des § 95 Abs. 7 SGB V
(Altersgrenze von 68 Jahren)**

ebenfalls zu streichen.

§ 95 Abs. 7 Satz 3 SGB V enthält den Grundsatz, dass die Zulassung eines Vertragszahnarztes am Ende des Kalendervierteljahres endet, in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet. § 95 Abs. 7 Satz 7 SGB V bestimmt, dass die Anstellung von Zahnärzten in einem Medizinischen Versorgungszentrum am Ende des Kalendervierteljahres endet, in dem diese ihr 68. Lebensjahr vollenden.

In den Sätzen 8 und 9 des Absatzes 7 wird bestimmt, dass der in § 95 Abs. 7 Satz 3 SGB V enthaltene Grundsatz dann nicht gilt, wenn der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine eingetretene oder unmittelbar drohende Unterversorgung festgestellt hat. Gleiches gilt auch für den angestellten Zahnarzt in einem medizinischen Versorgungszentrum. In beiden Fällen endet die Zulassung jedoch spätestens ein Jahr nach Aufhebung des Beschlusses des Landesausschusses.

Die Altergrenze von 68 Jahren für Vertragsärzte wurde 1993 mit Wirkung zum 1.1.1999 eingeführt. Hauptintention war es, dem ärztlichen Nachwuchs angesichts der Zulassungssperren ausreichende Berufsaussichten in der ambulanten Versorgung zu eröffnen. (Drucksache 12/3608, S. 93) Verfassungsbeschwerden gegen die Altersgrenze wurden mit dem Argument zurückgewiesen, dass die Versicherten vor nachlassender Leistungsfähigkeit älterer Ärzte geschützt werden müssten. Für diese Annahme fehlt es aber sowohl an einer entsprechenden Zielsetzung des Gesetzgebers als auch an entsprechenden Studienergebnissen. Es ist zudem widersprüchlich, wenn einerseits wegen angeblicher erheblicher Gefahren für die Volksgesundheit eine Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung gesetzlich ausgeschlossen, die Behandlung von Privatpatienten aber ausdrücklich als weiterhin zulässig und auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Gesundheitsgefährdung tolerabel bewertet wird. Nach der augenblicklichen Rechtslage kann auch nach Überschreitung der Altersgrenze eine Behandlung von Privatpatienten und auch von GKV-Versicherten jedenfalls als Vertreter eines Vertragszahnarztes sowie im Rahmen einer Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 4 SGB V bei einer Behandlung im EU-Ausland erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund lässt sich eine sachliche Begründung für die Altersgrenze nicht finden.

Die KZBV und die BZÄK halten fest, dass die Altersgrenze von 68 Jahren für die vertragszahnärztliche Versorgung eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der Berufswahlfreiheit der betroffenen Zahnärzte darstellt. Diese Altersgrenze ist insbesondere angesichts des relativ geringen Abrechnungsvolumens älterer Vertragszahnärzte auch unter dem Aspekt einer Sicherung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung kontraproduktiv und versorgungspolitisch verfehlt. Denn unter der Voraussetzung, dass die Praxis von einem jüngeren Nachfolger übernommen wird, erbringt dieser (wie es vom Gesetzgeber zur Bekämpfung eines drohenden Zahnärztemangels auch gerade erwünscht ist) erfahrungsgemäß nicht weniger, sondern mehr vertragszahnärztliche Leistungen als der bisherige Praxisinhaber.

Die genannten Aspekte wurden mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz leider nur teilweise dadurch berücksichtigt, dass diese Altersgrenze zwar nicht generell beseitigt wurde, wohl aber in unterversorgten Gebieten oder insoweit gefährdeten Gebieten nicht gelten soll. Die Zulassung soll allerdings spätestens ein Jahr nach Aufhebung dieser Feststellung enden. Diese Bestimmung würde aber der Zielsetzung des Gesetzentwurfes, ältere Vertragszahnärzte zu einer Fortsetzung ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit über die Altersgrenze von 68 Jahren hinaus zu bewegen, zuwider laufen. Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer der weiterhin möglichen Berufsausübung kann damit auch nicht das generelle Ziel des Gesetzgebers gefördert werden, einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Zahnärztemangel, insbesondere in den neuen Bundesländern, zu begegnen. Diese Entwicklung würde sich bei einem Fortbestand der Altersgrenze noch verstärken, da in den nächsten Monaten insbesondere in den neuen Bundesländern eine erhebliche Anzahl von Vertragszahnärzten alleine aufgrund der gesetzlichen Altersgrenze ihre Tätigkeit einstellen muss.

Angesichts der Tatsache, dass ca. 90 % der Bevölkerung gesetzlich krankenversichert sind, stellt die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Zahnarzt regelmäßig eine essenzielle Voraussetzung für seine Berufstätigkeit insgesamt dar. Die

Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bedingt somit in der Regel eine Beendigung der behandelnden zahnärztlichen Tätigkeit insgesamt und damit eine Veräußerung der (vertrags-)zahnärztlichen Praxis, die regelmäßig zudem einen wesentlichen Beitrag zur Altersversorgung des betreffenden Zahnarztes darstellt.

Sowohl die Argumente für die damalige Einführung der Altersgrenze als auch die Argumente des Bundesverfassungsgerichts sind nicht mehr tragfähig:

- Nach der gesetzlichen Neuregelung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes können Vertragszahnärzte und Vertragsärzte auch über das 68. Lebensjahr hinaus weiter arbeiten, wenn sie in einem Bereich arbeiten, der lokal unterversorgt ist.
- Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch über das 68. Lebensjahr hinaus ein Zahnarzt Vertretungen in anderen Vertragszahnarztpraxen vornehmen darf. Dies widerspricht der „Schutzthese“ des Bundesverfassungsgerichts diametral.
- Im zahnärztlichen Bereich wurden mit Wirkung vom 1.4.2007 die Zulassungssperren in toto aufgehoben (Wegfall der Bedarfszulassung).
- Die Alterbegrenzung widerspricht den Regelungen im Allgemeinen Gleichstellungsgesetz, was auch als „Antidiskriminierungsgesetz“ bezeichnet wird.
- Die Zulässigkeit der Alterbegrenzung ist zudem auch hinsichtlich der europäischen Richtlinienvorgaben zu bezweifeln